

German Copyright Day 2019

Urheberrecht im digitalen Zeitalter – Auswirkungen auf den rechtmäßigen Umgang mit Fachliteratur in Unternehmen und Behörden

Dem Teufel im Detail
ein Schnippchen schlagen

Kopieren, einfügen, ein Klick auf das „Senden“-Symbol – und schon hat man seinen Kollegen einen interessanten neuen Fachartikel zugeschickt. Was verführerisch einfach funktioniert, ist rechtlich oft höchst bedenklich.

Das Pikante dabei: Auch wer sonst gerne und bereitwillig Copyright-Verpflichtungen respektiert, gerät hier recht schnell mit geltendem Recht in Konflikt. Eine hochkarätig besetzte Fachtagung in Karlsruhe nahm sich solcher brisanter Fragen an – und präsentierte Lösungen.

Fast niemand würde auf die Idee kommen, ein unabgeschlossenes fremdes Fahrrad einfach so für eine Fahrt in die Stadt zu benutzen. Oder während eines Kinobesuchs den neuesten Streifen, für den man Eintritt bezahlt hat, mit der Handy-Kamera abzufilmen und danach seinen Freunden als Digitalkopie weiterzuleiten. Was im Alltag eine Selbstverständlichkeit ist, muss nicht unbedingt auch für den Umgang mit Fachliteratur gelten. Wie schnell hat man doch mal einen spannenden Fachartikel als E-Mail-Anhang an gleich mehrere Arbeitskollegen weitergeleitet. Weil sich Informationen digital eben so einfach und unkompliziert teilen und verbreiten lassen, sind Konflikte mit dem Urheberrecht programmiert. Auf dem German Copyright Day 2019 in Karlsruhe standen in spannenden Diskussionsrunden und Vorträgen die Fragen im Vordergrund, was im Netz-Zeitalter wo und wie genau erlaubt ist und wie man sich nicht nur als Nachrichten-Junkie rechtlich das Leben deutlich leichter machen kann.

Während im akademischen Bereich für Studenten und ihre Professoren, aber auch für Schüler oder universitär Forschende die Fallstricke des deutschen und europäischen Urheberrechts überschaubar sind, werden die rechtlichen Fragen immer dann komplex, wenn kommerzielle Interessen ins Spiel kommen. So lebt Wissenschaft bekanntlich vom gelehrten Austausch. Und der Zugriff auf Fachliteratur ist in der Welt von nicht kommerzieller Forschung und Lehre weitgehend schrankenlos geregelt.

Rechtlich ganz anders ist das in der Welt der kommerziellen Unternehmen, wo nicht nur in den besonders forschungsintensiven Bereichen wie der Chemie-, Pharma- oder Medizinindustrie, sondern quer durch alle Branchen – wie zum Beispiel Automotive, Banken und Versicherungen, Consulting oder Maschinenbau – heute ganz selbstverständlich Fachliteratur in der Firma nicht nur von den Abonnenten und Käufern selbst gelesen wird, sondern Artikel bei Bedarf an Kollegen digital weitergeleitet, mit Geschäftspartnern geteilt und etwa in Projekt-Datenbanken oder anderen modernen Speichermedien eingestellt werden, auf die weitere Nutzer Zugriff haben. Diese heute übliche Arbeitsweise ist für Unternehmen und seine Mitarbeiter von großem Vorteil – urheberrechtlich jedoch problematisch.



Jörg Weizendörfer, Fabian Rack, Vanessa Kapfer-Gördes, Dagmar Möller, Dr. jur. Martin Schaefer, Angelika Schindel (v. l.)

Fachpublikationen sind urheberrechtlich geschützt und damit eben nur ausnahmsweise ohne Einwilligung der Urheber für die verschiedensten Arten an typischen Zweitverwertungen nutzbar. Die unternehmensinterne digitale Nutzung von Publikationen erfordert vielmehr fast immer die zusätzliche Einwilligung der Urheber bzw. eine entsprechende Zweitverwertungs-Lizenz.

Das Dumme dabei: Wo genau es beginnt, knifflig zu werden, ist vielen Mitarbeitern gar nicht klar. Schon gar nicht, wenn das Unternehmen selbst zahlreiche Fachzeitschriften-Abonnements abgeschlossen hat und wie der deutsche Weltkonzern Fresenius mit Hauptsitz in Bad Homburg sogar eine aufwändig organisierte eigene Digitalbibliothek für alle relevanten Datenquellen unterhält. Den Literatur- und Lizenzservice beim Gesundheitskonzern Fresenius mit mehr als 275.000 Mitarbeitern in rund 100 Ländern weltweit leitet **Dagmar Möller**, die auf der German Copyright Day-Tagung im FIZ Karlsruhe, dem Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur, sehr anschaulich aus ihren firmeninternen Erfahrungen im Umgang mit urheberrechtlich geschützter Fachliteratur berichtete. „Wir haben in den letzten vier Jahren fast alle Fachabteilungen, die wirklich intensiv täglich mit Literatur arbeiten, in der korrekten Nutzung von Literatur, Grafiken und Fotos trainiert“, sagte sie. Wir veranstalten außerdem jährlich einen Literaturtag mit Informationen und Dialogmöglichkeiten, um das Thema immer präsent zu halten.

Wichtigste Erkenntnis: Bei Möller laufen nun alle Informationen über Fachliteratur-Lizenzen zusammen. „Wir klären bei jeder elektronischen Lieferung über die Nutzungsrechte auf“, sagt sie, wenn sie den Fresenius-Fachabteilungen kostenpflichtige Inhalte liefert. Wo besondere Nutzungen geplant sind oder Rechte bislang nicht abgegolten oder ungeklärt sind, fasst sie nach und handelt entsprechende Lizenzabkommen aus. Und das schnell und umfassend. Informations- und Datenfluss ist im 21. Jahrhundert bekanntlich so wichtig wie vormals die Öl-Versorgung.

„Darf ich die digitale Kopie eines Artikels aus einem Fachmagazin an meine Kollegen im In- und Ausland, vielleicht sogar an einen Kunden weiterleiten?“ oder „Kann ich den Artikel ins Firmen-Intranet stellen?“. Fragen wie diese beschäftigen nicht nur Dagmar Möller, sondern viele gewissenhafte Arbeitnehmer im beruflichen Alltag.

Allerdings: Laut einer Studie des Marktforschungsunternehmens Outsell leiteten 38 Prozent aller in Unternehmen beschäftigten Fachleute regelmäßig Publikationen von Dritten an andere weiter, ohne über das Urheberrecht nachzudenken. Dabei gilt Content, der für das Weiterkommen der Mitarbeiter und des Unternehmens relevant ist, als besonders hoch gehandeltes Gut im Kollegenkreis. Laut den Erhebungen geben Wissensarbeiter im Durchschnitt 5,5 Mal pro Woche Informationen weiter – und das in der Regel an neun weitere Personen.

Die Sorglosigkeit im Umgang mit Urheberrechten fußt dabei oft auf Unkenntnis der Rechtslage. So bringt die Tatsache, dass ein Unternehmen ein elektronisches Fachperiodikum – in der Regel ausgestellt auf einen begrenzten Nutzerkreis – abonniert hat, urheberrechtlich in der Regel genau nur ein Recht mit sich: Das Recht für die vom Abonnement umfassten Nutzer, den Artikel zu lesen.

„Man erwirbt nur das Recht, den Inhalt zu lesen“, sagte auf der Tagung **Martin Schaefer**. Der erfahrene Urheberrechtsexperte von der Kanzlei Boehmert & Boehmert, der vor seiner Anwaltstätigkeit lange in der Musikindustrie gearbeitet hat, führte in einem Auftaktreferat auf der Tagung in Karlsruhe tiefer in die Historie, aber auch die Stolperfallen der aktuellen Rechtslage ein. Und ihm gelang dabei, was so mancher Jura-Kollege oft knapp verfehlt: komplexe Zusammenhänge in klare Worte zu bringen. Schaefers eingängige Faustregel für den sensiblen Umgang mit dem geistigen Eigentum anderer lautet nämlich: „Wenn es einfach ist, digitale Inhalte weiterzuverwerten, dann ist es sehr wahrscheinlich verboten, wenn es lästig ist, wahrscheinlich erlaubt“, so Martin Schaefer. „Geistige Leistung ist anstrengend“, so Schaefer.



„Ein Abstract eines wissenschaftlichen Artikels komplett selbst neu zu formulieren ist lästig, aber erlaubt. Es aus Versatzstücken aus dem Artikel zusammenzukopieren ist verführerisch einfach, aber verboten.“

Letztlich geht es um das gleiche bei dem Wunsch, hochrelevante Fachartikel in den internen Firmennetzen weiterzuverbreiten oder auf für mehrere Kollegen zugänglichen Laufwerken abzuspeichern. Jede Form der Vervielfältigung und digitalen Kommunikation geschützter Inhalte ist urheberrechtlich relevant.

„Ein urheberrechtliches Nutzungsrecht folgt nicht aus dem Eigentum an der Sache“, so der Rechtsexperte. Demnach gilt entsprechend: Wer ein Abo einer Fachzeitschrift besitzt, darf die darin enthaltenen Artikel nur lesen, nicht in Umlauf bringen, auch nicht in geschlossenen Gruppen wie einem Firmen-Netz. Nicht in jedem Unternehmen scheint das klar zu sein. Schaefer benutzte ein drastisches Beispiel, um zu zeigen, wie sich die Trennung von Sacheigentum und geistigem Eigentum auswirkt: „Wer für viel Geld ein Gemälde von Marc Rothko gekauft hat, darf das bei sich zuhause anzünden und damit für immer zerstören“. Fotos von dem Kunstwerk digital weiterzuverbreiten, wäre dagegen nicht gestattet. Über die Sache „Gemälde“ kann ich als Eigentümer frei verfügen, doch der geistige Gehalt gehört weiter dem Urheber.

Eine zentrale Stellung beim Eintreten dafür, dass Urheber – wie es ja in weiten Teilen gesellschaftlicher Konsens zu sein scheint – für ihre Leistungen fair zu vergüten sind, kommt dabei den Verlagen zu. Und das auch in Zeiten, in denen sich vor allem in den sozialen Medien die klassischen kommunikativen Grenzen zwischen Sendern und Empfängern immer öfter ein wenig verwischen. Dies führte der am FIZ Karlsruhe forschende Wissenschaftler **Fabian Rack** in einem spannenden Eingangsvortrag aus. Trotz der Möglichkeit sich etwa über Twitter, Facebook oder Instagram vergleichsweise einfach weltweit Gehör zu verschaffen, wählten viele Kreative, die von ihren Inhalten leben wollen, laut Martin Schaefer eben doch noch traditionelle Vermittlungsinstanzen, um ihre Interessen zu vertreten und überhaupt breit wahrgenommen zu werden. „Fast jeder Autor möchte auch heute noch bei einem angesehenen Verlag unterkommen und fast jeder Künstler bei einem der großen Musiklabels“, so der einstige Musikmanager. Sie wissen warum. Verlage zum Beispiel verstehen ihr Handwerk, zu erkennen, welche Autoren Potential haben und welche nicht und wo ihr Publikum liegen könnte. Viele Kreative sind auf die Vorschüsse ihrer Verwertungspartner dringend angewiesen. „Doch das sind kommerzielle Unternehmen, die Geld verdienen wollen. Nur dass sie sich seit einiger Zeit nicht mehr trauen, das zu sagen“, so Schaefer. „Aber: Ein Label oder ein Buchverlag kann seinen Kreativen keine Vorschüsse zahlen, wenn kein Geld mehr in die Kasse kommt, weil das Geschäftsmodell nicht mehr funktioniert.“ Self-Publishing-Plattformen jedenfalls zahlen keine Vorschüsse an junge Talente.

Bei auf Fachliteratur angewiesenen Unternehmen ist meist der gute Wille durchaus vorhanden, für die Zweitverwertung von Content entsprechende Vergütungen an die Verlage zu zahlen. Das Problem: Das Abklären von Einzel-Gebühren ist in der Praxis enorm zeitraubend und arbeitsintensiv, zudem gibt es hierfür in der Regel auch keine zentralen Anlaufstellen bei den Rechteinhabern. Bis etwa in einem Industriekonzern die Nutzungsrechte für weitere Nutzer als den ursprünglichen Abonnenten ad hoc für einen aktuell relevanten Artikel – etwa über neue Fertigungsverfahren – auch tatsächlich bestellt, bezahlt und erteilt sind, müssen hohe administrative Hürden genommen werden und es vergeht viel wertvolle Zeit.

Zudem werden solche Einzelbestellungen auf Dauer ziemlich teuer, selbst wenn man den organisatorischen Beschaffungsaufwand nicht mitrechnet.

Setzt man den marktüblichen Durchschnittspreis für die Einholung eines Einzelrechts für einen fachwissenschaftlichen Artikel eher niedrig bei rund 30 Euro an, wie **Jörg Weizendörfer**, Leiter Lizenzvergabe bei RightsDirect, der Auslandsorganisation der US-Verwertungsagentur CCC, vorrechnet, so kommt man auf eine stolze Jahressumme von 6.750 Euro, wenn man auf das gesamte Jahr gerechnet jeweils nur ein Einzelrecht pro Arbeitstag einzeln einkauft (also beispielsweise das Einzelrecht, einen Artikel einmal an eine Person weiterzuleiten).

RightsDirect kooperiert auf dem deutschen Markt mit der hiesigen Verwertungsgesellschaft VG WORT und bietet betriebsinternen Verantwortlichen für das gesammelte Konzern-Fachwissen, wie Dagmar Möller bei Fresenius, eine Art „Rundum-Sorglos-Lösung“ an: Die von RightsDirect im Auftrag der VG WORT vergebene Digital Copyright-Lizenz. Gegen eine Jahresgebühr, die sich individuell unter anderem nach Branchenzugehörigkeit und Unternehmensgröße bemisst, können Zweitverwertungsrechte für rund 150 Millionen Publikationen von mehr als 400.000 Autoren und Verlagen weltweit – darunter die namhaftesten deutschen wie internationalen Fachmedienhäuser von SpringerNature bis zu den Publikationen der RELX Group – mit einer Sammellizenz erworben werden.

Einmal bezahlt, dürfen dann Artikel zum Beispiel digital gespeichert, weitergeleitet, für Präsentationen genutzt, geteilt, an Kunden weitergegeben oder für die Einreichung bei Behörden genutzt werden. Letzteres ist etwa für Pharma-Hersteller von großer Bedeutung, die teilweise sehr umfangreiche fachwissenschaftliche Dokumentationen für die Zulassung neuer Medikamente vorlegen müssen.

„Man kommt schnell vom Hölzchen zum Stöckchen“, sagt Jörg Weizendörfer über eine Abwicklung derart komplexer Literaturthemen ohne die praktische VG WORT Digital Copyright-Lizenz. „Die Lizenz wurde – nicht zuletzt auf Betreiben führender deutscher Industrieverbände – geschaffen, um es den Unternehmen an dieser Stelle so einfach wie möglich zu machen“, so der Lizenzmanager. Das internationale Angebot vermarktet er erfolgreich in Deutschland,



Österreich und der Schweiz. Immer mehr Unternehmen, in deren unterschiedlichen Abteilungen regelmäßig Fachliteratur genutzt wird und die einen rechtskonformen und unkomplizierten Informationsfluss ohne urheberrechtliche Hemmnisse sicherstellen wollen, arbeiten mit RightsDirect zusammen.

Eng sind die Verbindungen auch zu **Vanessa Kapfer-Gördes**, die als Abteilungsleiterin AutoDoc am FIZ Karlsruhe dem interessierten Fachpublikum im gut besuchten Tagungssaal das von ihrem Team entwickelte und vermarktete intelligente Informations-Management-Angebot vorstellte. AutoDoc darf man dabei als gut etablierten, effektiv organisierten Dokumentenlieferanten verstehen. Er geht unter anderem für an nicht ganz leicht aufzutreibender Forschungsliteratur interessierte Unternehmen auf Spurensuche – und beschafft umgehend die entsprechenden Artikel. Dabei stellt das Haus selbstverständlich von Beginn an sicher, dass alle bereitgestellten Informationen tatsächlich dem geforderten Kriterium einer „legalen Kopie“ entsprechen. Soll heißen, so Kapfer-Gördes: „Wir versprechen unseren Kunden, dass sie immer eine rechtskonforme Kopie einer Verlags-Publikation erhalten.“



Eine Anbindung von AutoDoc an die Rechtedatenbank der VG WORT Lizenz gewährleistet darüber hinaus, dass Kunden, welche die Lizenz abgeschlossen haben, auch stets über die Abdeckung der Artikel für Zweitverwertungen informiert sind. Für das professionelle Service-Team arbeiten ausgebildete Bibliothekare und Recherche-Experten. Und diese begeben sich im Auftrag auch auf die Suche nach Artikeln, die im Einzel-Lizenz-Verfahren gekauft werden können.

Dabei lässt sich die Mannschaft offenbar nicht so leicht ernüchtern. Von einem sehr schwer zu beschaffenden Einzelartikel eines japanischen Wissenschaftlers, der erst nach umfangreicher Adressbuch-Recherche privat ausfindig gemacht werden musste, erzählt Vanessa Kapfer-Gördes. Schließlich gelang die Kontaktaufnahme nach Fernost – und das sogar mit doppeltem Erfolg: Der japanische Kollege war von der Anfrage aus Deutschland so angetan, dass er nicht nur den ursprünglich gesuchten Fachartikel ans AutoDoc-Team schickte, sondern gleich noch eine seiner weiteren Publikationen zum Thema, die beim Unternehmen, das davon noch gar nicht gehört hatte, auf wissbegierige Leser traf.

RightsDirect, eine hundertprozentige Tochter des Copyright Clearance Center (CCC), bietet Lizenzen an, um die Einhaltung von Urheberrechten in Unternehmen zu vereinfachen und den Austausch der für Sie wichtigsten digitalen Inhalte über Grenzen hinweg zu ermöglichen. In Deutschland ist RightsDirect Partner der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT). Im Auftrag der VG WORT bietet RightsDirect seit 2012 die „VG WORT Digital Copyright Lizenz“ an, welche Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland das Recht einräumt, deutsche und internationale Quellen intern elektronisch zu nutzen, und zwar an allen weltweiten Standorten. Die Lizenz bündelt die Lizenzrechte von über 400.000 deutschen und internationalen Rechteinhabern und bietet damit die von informationsintensiven Unternehmen aller Branchen benötigte umfassende Abdeckung



MEHR ERFAHREN

Wenn Sie mehr über die VG WORT Copyright Lizenz erfahren wollen und nach Lösungen suchen, wie Sie die Einhaltung von Compliance- oder Corporate-Governance-Richtlinien im Bereich des urheberrechtlich einwandfreien Umgangs mit Fachliteratur in Ihrem Unternehmen sicherstellen können, wenden Sie sich bitte an uns.

@ jweizendoerfer@
rightsdirect.com

+49 221 690 99 450

www.rightsdirect.de

Auch **Dagmar Möller**, die engagierte Wissensvermittlerin von Fresenius, die ferner den hauseigenen Fachverlag Hyginus Publisher GmbH als Geschäftsführerin leitet, realisierte bald nachdem sie konzernintern ihren neuen Job angetreten hatte, dass die Frage des Zugriffs auf vorhandene oder noch einzukaufende Nutzungsrechte in ihrer Arbeitspraxis das A und O werden würde. „Wir merkten schnell, dass wir ein Lizenzregister benötigen“, sagte sie über die Anfänge ihrer Arbeit im Literatur- und Lizenzservice von Fresenius.



Keine Überraschung, dass für ihre Zwecke ein weitreichendes, gleich viele Firmenzwecke auf einen Schlag weltweit abdeckendes Angebot wie das der VG WORT Digital Copyright-Lizenz sehr zupass kommt. Der Gesundheitskonzern Fresenius schloss schon früh ein entsprechendes Abkommen ab, um den Know-How Austausch zu fördern. „Unsere Lizenz ist für die Mitarbeiter eine echte Erleichterung“, sagt Dagmar Möller heute. „Sie ist kein Ablassgeld“, sie hilft den MitarbeiterInnen ihren Job rasch und rechtlich stets „compliant“ zu erledigen. Hinter der Entscheidung, immer korrekt für bei Fresenius begehrte Informationen abzurechnen, steht nicht nur das Team des Fresenius Literaturdienstes und der Konzern-Compliance, die so gewappnet keine Abmahnungen und andere rechtliche Probleme zu befürchten haben. Copyright-Fragen sind für Dagmar Möller Herzens- und Gewissensfragen.

Die von RightsDirect vergebene Lizenz hat ihr den Berufsalltag schon oft viel leichter gemacht. Als „einen Segen“ bezeichnet sie sie und verweist auf den Alltagsstress, den ihr Team vor der Nutzung der Pauschallizenz im Konzern abzufedern hatte. „Etwa 95 Prozent unserer Anfragen bringen ein positives Ergebnis“, sagt sie. Dagmar Möller freut sich, dass fast alles, was Fresenius haben und auswerten möchte, von der VG WORT Digital Copyright Lizenz abgedeckt wird. Und, ach ja, eines möchte Dagmar Möller dann eben doch noch betonen – auch wenn es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist: Ein vor dem Bürogebäude unabgeschlossenes fremdes Fahrrad würde sie natürlich niemals besteigen.

Rupert Sommer